

Bleiberechtsregelungen/ Altfallregelungen

Zwei Regelungen:

- IMK-Regelung vom
November 2006
- Gesetzliche
Bleiberechtsregelung

Gesetzliche Altfallregelung

- verabschiedet durch Kabinett am 28.3.2007
- beschlossen durch Bundestag am 14.6.2007
- im Bundesrat 6. Juli 2007
- Eingebettet in das 2. Änderungsgesetz (ZuwG)
- In-Krafttreten: 28.8.2007 (BGBl. 27.8.2007)
- Geregelt in § 104 a und b AufenthG

Regelungsinhalt - Überblick

- 6 bzw. 8-jähriger ununterbrochener Aufenthalt
- Integrationsnachweis (Wohnraum, Sprache, Schulbesuch)
- Stichtag 1.7.2007
- AE wird (in der Regel) erteilt bis 31.12.2009 mit sofortigen Zugang zur Erwerbstätigkeit
- Verlängerung, wenn LU gesichert **war**
- Ausschlussgründe wie bei IMK-Regelung
- Prinzip Familieneinheit mit Härtefallregelung
- Sonderregelung für minderjährige Kinder

Aufenthaltszeiten

6 Jahre ununterbrochen seit 1. Juli 2001

- Familien oder allein Erziehenden mit mind. 1 minderjährigen (ledigen) Kind in häuslicher Gemeinschaft
- minderjährige Kinder nicht erst ab KiGa-Besuch sondern ab Geburt

8 Jahre ununterbrochen seit 1. Juli 1999

- Alleinstehende, Paare ohne minderjährige Kinder

Aufenthaltszeiten:

- geduldet, gestattet, humanitäre Aufenthalte


ununterbrochen:

- Unterbrechung bei Ausreise, Abschiebung, Rücküberstellung nach Dublin II und evtl. bei Untertauchen

Integrationskriterien

- Schulbesuch der Kinder
- Ausreichender Wohnraum
- Sprachkenntnisse

Schulbesuch

- gesamte Schulzeit aller Kinder durch Zeugnisse belegen
 - evtl. Vorlage von Schulabschlussprognose
- 

Wohnraum

- „ausreichender“ Wohnraum
- Erwachsene, Mindestwohnfläche 9 qm
- Kinder unter 6 Jahren: 6 qm
- Beim IMK-Regelung war kommunale Unterkunft akzeptiert, falls abgeschlossene Wohnung

Sprache

- Mündliche Deutschkenntnisse Stufe A2 des GER
- Ausnahmen: körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung
- Behörde kann zulassen, dass Nachweis bis spätestens 1. Juli 2008 erbracht wird

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERR)

Stufe A2

Ich kann mit einfachen Sätzen z.B. meine Familie
oder meine Arbeit beschreiben.

Ich kann kurze Gespräche über vertraute Dinge
führen, kann aber selbst kein Gespräch in
Gang halten.

Ausschlussgründe

- Vorsätzliche Täuschung
- Vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern der Abschiebung
- Ausweisungsgründe - Straftaten
- Bezug zu Extremismus und Terrorismus
- §§ 10 u. 11 AufenthG

Täuschung der Behörden

vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über
aufenthaltsrechtlich relevante Umstände,
wie z.B.

- die Identität
- die Staatsangehörigkeit
- die Volkszugehörigkeit

Behinderung der Abschiebung

Grundsatz (lt. IMK-Umsetzung BW):

„gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung“:

- Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden
- beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung
- renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen
- untergetaucht – zur Fahndung ausgeschrieben

unschädlich: sukzessive Asyl(folge)anträge

Verhalten muss vorsätzlich sein (wenn nicht ursächlich, siehe Erlass).

Straftaten

- aufenthalts- oder asylrechtliche Verstöße, die nur von Ausländern begangen werden können:
 - 90 Tagessätze
- sonstige vorsätzliche Straftaten:
 - 50 Tagessätze
 - Unberücksichtigt bleiben hierbei
 - Erziehungsmaßregeln nach JGG
 - Zuchtmittel (wie z.B. Verwarnungen oder Jugendarrest) nach JGG

Beachten: Verwertungsverbot, Tilgungsfristen

Bezüge zu Extremismus und Terrorismus

- regelmäßige Überprüfung nach Länderlisten („Problemstaaten“)
- Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz
- PKK-Selbsterklärung kein Ausschlussgrund

Familientrennung - Härtefallregelung

Grundsatz:

falls ein Familienmitglied straffällig war (über Grenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen)

- Versagung der AE für andere Familienmitglieder!

Ausnahmen:

- Volljährige Kinder (§104a Abs. 2)
- wenn nicht belasteter Ehegatte alle Voraussetzungen für Bleiberecht erfüllt und besondere Härte vorliegt; nur im Ausnahmefall Trennung der Kinder von Eltern möglich, wenn Betreuung in Deutschland gesichert (§ 104a Abs. 3)
- Kinder allein (§ 104b)

Regelung für erwachsene unverheiratete Kinder

AE unabhängig von Eltern!!, wenn

- Volljähriges, lediges Kind eines Ausländers, dessen Elternteil
 - am 1.7.2007 8-jähriger Aufenthalt
 - am 1.7.2007 6-jähriger Aufenthalt, wenn dieser
 - im Familienverband (in häuslicher Gemeinschaft) mit mind. einem minderjährigen Kind und
- bei Einreise minderjährig
- positive Integrationsprognose vorliegt
- keine Aussage zu Aufenthaltsdauer des volljährigen Kindes
- muss nicht mit Eltern zusammen leben
- LU-Sicherung regelt sich nach § 5 AufenthG, Absehen nach § 5 III im Ermessenswege möglich
- AE nach § 23 Abs. 1

- gilt auch analog für unbegleitete Minderjährige mit mind. 6-jährigem Aufenthalt (unabh. davon, ob sie am Stichtag minderj. oder volljährig sind)

§ 104b: Sonderregelung für Kinder

diese Regelung gilt v.a. für jene Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile die Voraussetzungen der Altfallregelung nicht erfüllen (z.B. wg. Straftaten)

AE für integrierte minderjährige Kinder, die das 14. LJ. vollendet haben, wenn

- sie 6 Jahre Aufenthalt nachweisen (rechtmäßig oder geduldet)
- sie die deutsche Sprache **beherrschen**
- sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen
- Personensorge gesichert ist
- Eltern freiwillig auseisen

Entscheidung liegt im Ermessen der Behörden. LU-Sicherung bzw. Verpflichtungserklärung nicht gefordert (abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Erteilung der AE

§ 104 a unterscheidet 2 Formen der AE

1. AE nach § 23 Abs.1 Satz 1 AufenthG
(wenn LU gesichert)
2. in allen sonstigen Fällen:
AE nach § 104a Abs.1 Satz 1 AufenthG (AE auf Probe)
(gilt aber auch als „humanitärer“ Aufenthaltstitel)

Auswirkungen auf

- Kein abgeleiteter Aufenthalt aus familiären Gründen (§ 29 Abs. 3 S. 2)
- Aufenthaltsverfestigung (bei § 104a ausgeschlossen)
- Sozialleistungen (bei AE nach § 104a evtl. weiterhin Sachleistungen; Kindergeld/Elterngeld nur bei Rückausnahme), § 70 SGB II
- Keine Fiktionswirkung bei Verlängerung (§ 104a Abs. 5 S. 4)

Verlängerung der AE

- erste Erteilung bis 31.12.2009 als
 - AE nach § 104 a
 - AE nach § 23 Abs. 1
- Verlängerung grundsätzlich nach § 23 Abs. 1, wenn
 - bis 31.12.2009 LU **überwiegend** durch Erwerbstätigkeit gesichert **war** (Achtung: rückwirkend mind. die Hälfte der Zeit) oder
 - seit 1.4.2009 LU nicht nur vorübergehend gesichert und
 - künftig überwiegend gesichert

Was zählt zum Einkommen?

neben dem Arbeitsentgelt (Familie) zählen zum Einkommen und sind damit „unschädliche“ (öffentliche) Leistungen:

- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Renten, Pflegegeld
- Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld
- Unterhalt, Unterhaltsvorschuss
- Stipendien
- Kinderzuschlag zur Vermeidung von ALG-II-Zahlungen

Was zählt nicht zum Einkommen?

nicht zum Einkommen zählen und sind somit „schädliche“ öffentliche Leistungen

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach SGB II und SGB XII
- Wohngeld

Wichtig: entscheidend ist der rechtliche Anspruch – und nicht, ob die Leistungen tatsächlich bezogen werden

Regelleistungen nach SGB II

- allein stehende Elternteile: 345 €
 - Elternpaare (zweimal 90% der RL) 622 €
 - Kinder bis 14 Jahre (60% der RL) 207 €
 - Kinder von 15 bis 27 (80% der RL) 276 €
- Zuzüglich Kosten für Unterkunft und Heizung

Ausnahmen bez. LU-Sicherung (bei Verlängerung der AE)

- berufliche Ausbildung
- berufsvorbereitende Maßnahmen (sie sollen lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife vermitteln)
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
 - betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQJ-Programm)
- weitere Bestimmungen orientieren sich an der IMK-Regelung (Rentner, Erwerbsunfähige, Kranke, Behinderte – wenn keine öffentliche Leistungen (Verpflichtungserklärung (?)) und Krankenversicherungsschutz), wenn keine laufenden Leistungen nach SGB II oder SGB XII, dann Versicherungsschutz wohl nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zu erlangen, wenn AE über einem Jahr erteilt wird (Neuregelung durch Gesundheitsreform)

was ist neu?

- Verschobene Stichtage
- keine Antragsfrist
- sofort AE (bis Dez. 2009), erst dann Nachweis LU

- Sonderregelung für UMF
- Erwerbstätigkeit (auch selbständig) – ohne Prüfung
- Verfestigung nach § 26 IV AufenthG bei AE nach § 23 I

was ist noch unklar?

- Zustimmungsvorbehalt RP?
- Beendigung offener Verfahren?
- Verlängerung der AE
 - „Umstieg“ auf AE nach § 23,1 nach LU-Sicherung?

Verhältnis §§ 104a/b AufenthG und IMK-Regelung

- Ein Antrag auf AE
- Zwei alternative Erteilungsmöglichkeiten, die beide jetzt geprüft werden müssen
- Wichtig: anzustreben:
AE gem. § 23 Abs. 1 AufenthG

Weitere Informationen im Internet

- www.ekiba.de/referat-5 unter „Migration u. Islam“, dort insbes. Auch unter „Für die Beratung“ unter „Gesetzestexte“ und „Infoblätter“
- www.diakonie-wuerttemberg.de
- www.fluechtlingsrat-bw.de

jeweils mit gesonderten Seiten zur Bleiberechtsregelung

- www.fluechtlingsrat-berlin.de
- www.asyl.net

§ 104 a Abs. 1

Altfallregelung

- (1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er
1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
 3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
 4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
 5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
 6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Absatz 1 Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; § 9 und § 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden.

Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

§ 104 a Abs. 2

- (2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren, ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

§ 104 a Abs. 3 - 5

- (3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.
- (4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- (5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 104 a Abs. 6 u. 7

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei:

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 1. Juli 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 104b

Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,
3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.

§ 61 AufenthG

§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

§ 23 AufenthG

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 5 AufenthG

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird und

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsgrund vorliegt und

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und

2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

§ 5 Abs.3 AufenthG

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abzusehen; in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann hiervon abgesehen werden.

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, im Fall des § 25 Abs. 4a von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden.

Wird von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen, kann die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsgründe, die Gegenstand eines noch....

§ 10 BeschVerfV (neu)

Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier

Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zustimmung nach Satz 3 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“